

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

29. März 1902.

Inhalt: Zweites Nachtragsgesetz vom 26. März 1902, zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897, Seite 65. — Ministerial-Berechnung, betr. die Anstellung von Scherinnen im Reichskulturbüro des Großherzogthums, deren Beförderung und Pensionierung, Seite 67. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Erhebung des Besamtsbesatzes der aufzunehmenden Knaben der Großherzoglichen Landeserbilcherei, Seite 71. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Einstellung von Diplomjuristen, Seite 72. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Bezirktag und dem Central-Comité für das Deutsche Reich, Seite 72.

[33] Zweites Nachtragsgesetz vom 26. März 1902, zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juni 1897 mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I.

Hinter § 6 wird eingefügt:

§ 6a.

Das Einkommen der einem Haushalte angehörigen Familienglieder ist behufs der Steuerveranlagung dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen.